

BEKANNTMACHUNG der Stadt Obernkirchen

1. Änd. des Bebauungsplans O13 „Bornemannstraße“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2013 beschlossene **1. Änderung** des Bebauungsplans **O 13 „Bornemannstraße“** wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die bisher festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ im Bereich westlich der Bornemannstraße einer Wohn-, Büro- und Gewerbenutzung zuzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt im nördlichen Siedlungszusammenhang des historisch gewachsenen Ortskernes Obernkirchen und wird über die Straßen Am Steinbrink (im Norden), Bornemannstraße (im Osten) und Am Grenzweg (im Süden) erschlossen. Er liegt in der Gemarkung Obernkirchen, Flur 6, umfasst die Flurstücke 93/11, 93/10, 107/11, 571, 570, 569/4, 569/3, 569/2/569/1 und 107/24 tlw. (Bornemannstraße) und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Flst. 152/78 (Am Steinbrink), ausgehend von dem östlichsten Grenzpunkt des Flst. 93/10, das Flst. 107/24 (Bornemannstr.) orthogonal querend auf die westliche Grenze des Flst. 107/25 zulaufend,
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flst. 107/25 und 107/26,
- Im Süden: ausgehend von der westlichen Grenze des Flst. 107/26 das Flst. 107/24 (Bornemannstraße) orthogonal querend auf den nördlichen Grenzpunkt des Flst. 565 (Am Grenzweg) zulaufend, weiter durch die nördliche Grenze des Flst. 565 (Am Grenzweg),
- Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 563.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannte Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 16.10.2013
Stadt Obernkirchen, Der Bürgermeister
gez. Schäfer

